



Baden-Württemberg

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft für das vom Landratsamt Lörrach durch Allgemeinverfügung ausgewiesene Gebiet auf den Gemarkungen der Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen und Schliengen im Landkreis Lörrach (Geltungsbereich der Allgemeinverfügung) auf der Grundlage des § 34 Absatz 2 Naturschutzgesetz (NatSchG) folgende

Allgemeinverfügung

zur Ausnahmeerteilung nach § 34 Absatz 2 NatSchG für Maßnahmen zur Bekämpfung von Scaphoideus titanus für das vom Landratsamt Lörrach durch Allgemeinverfügung ausgewiesene Gebiet auf den Gemarkungen der Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen und Schliengen im Landkreis Lörrach

Geschäftszeichen: MLR21-0590-5/7/6

I. Ausnahmeerteilung

1. **Es wird eine Ausnahme vom Verbot des § 34 Absatz 1 Satz 1 NatSchG auf nicht intensiv land- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen in den in § 34 Absatz 1 Satz 1 NatSchG genannten Gebieten für Maßnahmen zur Bekämpfung von Scaphoideus titanus durch die Anwendung von Herbiziden mit den Wirkstoffen Triclopyr und Fluoroxypyryl in dem vom Landratsamt Lörrach durch Allgemeinverfügung ausgewiesenen Gebiet auf den Gemarkungen der Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen und Schliengen im Landkreis Lörrach erteilt.**
2. **Die Ausnahme wird bis einschließlich 31.12.2029 befristet.**
3. **Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.**
4. **Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.**

- 5. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, an der Pforte, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Zusätzlich sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung gemäß § 27a LVwVfG im Internet einsehbar unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-service/oeffentliche-bekanntmachungen>.**

Die Ausnahme wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Anwendung der Pflanzenschutzmittel in den Gebieten nach § 34 Absatz 1 Satz 1 NatSchG darf nur durch sachkundige Personen erfolgen.
2. Der Einsatz der Pflanzenschutzmittel in den Gebieten nach § 34 Absatz 1 Satz 1 NatSchG ist auf das absolut notwendige Maß und auf den Zeitraum der Vegetationsperiode, in dem die Bekämpfung der Rebzikade erforderlich ist, zu beschränken.
3. Der Bestand ist engmaschig und konsequent auf die Schadensorganismen hin zu überprüfen.
4. Die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen in den Gebieten nach § 34 Absatz 1 Satz 1 NatSchG ist von den Anwendern zu dokumentieren vom Landratsamt Lörrach zu kontrollieren.
5. Die Maßnahmen in den Gebieten nach § 34 Absatz 1 Satz 1 NatSchG sind so durchzuführen, dass die Auswirkungen auf Nichtzielorganismen und die Umgebung minimiert werden.
6. Nach Abschluss der Maßnahmen hat das Landratsamt Lörrach über das Regierungspräsidium Freiburg dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft einen Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse der Maßnahmen in den Gebieten nach § 34 Absatz 1 Satz 1 NatSchG in den vom Landratsamt Lörrach durch Allgemeinverfügung ausgewiesenen Gebiet vorzulegen.

II. Begründung

1. Das Regierungspräsidium Freiburg ersuchte das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 17.01.2025 mit der Bitte um Erteilung einer Ausnahme nach § 34 Absatz 2 NatSchG.

Hintergrund ist, dass sich im Landkreis Lörrach auf Grundstücken der Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen und Schliengen die Amerikanische Rebzikade (*Scaphoideus titanus*) ausgebreitet hat.

Das Landratsamt Lörrach beabsichtigt, unter anderem auch für Grundstücke in den in § 34 Absatz 1 Satz 1 NatSchG genannten Gebieten auf den Gemarkungen der Gemeinden Bad Bellingen, Efringen-Kirchen und Schliengen eine Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Feststellung des Auftretens, zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Bekämpfung von *Scaphoideus titanus* zu erlassen, die eine Anwendung von Herbiziden in den genannten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten zur Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade umfasst.

Die Amerikanische Rebzikade (nachfolgend Zikade) gilt als Überträger der goldgelben Vergilbung (*Flavescence dorée*), die bei Reben nachweislich erhebliche Schäden verursacht.

Zur Bekämpfung der Zikade ist dabei in dem vom Landratsamt Lörrach per Allgemeinverfügung ausgewiesenen Gebiet (gemäß Geltungsbereich der Allgemeinverfügung) auch auf Grundstücken in Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und gesetzlich geschützten Biotopen sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen die Anwendung von Herbiziden erforderlich.

2. Nach § 34 Absatz 2 NatSchG kann das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für den Naturschutz zuständigen Ministerium für das ganze Land oder Teile des Landes befristete Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 Satz 1 zulassen, wenn und soweit dies zur Bekämpfung von Schadorganismen im Sinne des § 6 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes, die erhebliche Schäden verursachen, erforderlich ist.

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium ist das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

§ 34 Absatz 1 Satz 1 NatSchG verbietet die Anwendung von Pestiziden in Naturschutzgebieten, sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmalen außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen.

Pestizide sind solche gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71, ber. ABl. L 161 vom 29.6.2010, S. 11). Zur Bekämpfung der Zikade sollen die selektiven Herbizide mit den Wirkstoffen Triclopyr und Flu-oroxypr angewendet werden; sie stellen Pestizide im Sinne des § 34 Absatz 1 NatSchG dar.

Die Ausnahme ist nach § 34 Absatz 2 NatSchG zu erteilen, da durch die Zikade erhebliche Schäden drohen.

Die Anwendung der Herbizide sollen der Bekämpfung der Zikade als ein Schadorganismus im Sinne des § 6 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) dienen.

Nach § 6 Absatz 4 PflSchG sind über die Begriffsbestimmung des Artikels 3 Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 hinaus Schadorganismen im Sinne des § 6 Absatzes 1 und der §§ 8, 57, 59, 60 und 62 PflSchG Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen in allen Entwicklungsstadien, die Schäden an Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse verursachen können; Viren und ähnliche Krankheitserreger werden den Mikroorganismen, nicht durch Schadorganismen verursachte Krankheiten werden den Schadorganismen gleichgestellt.

Die Zikade ist ein invasiver Schädling und Vektor für die Quarantänekrankheit Flavescence doreé.

Die durch die Zikade zu befürchtenden Schäden sind erheblich. Vorliegend ist durch die Zikade als Vektor der Krankheit Flavescence doreé mit deren Ausbruch zu rechnen.

Die Krankheit Flavescence doreé führt von erheblichen Ertragseinbußen, die bis zu Totalausfällen des Ertrags reichen können. Außerdem ist die Qualität des verbleibenden Leseguts erheblich beeinträchtigt und die Vitalität der infizierten Rebstöcke vermindert. In Verbindung mit dem epidemischen Ausbreitungsverhalten der Krankheit ist das direkte Schadenspotential sehr hoch. Neben den unmittelbar durch die Krankheit verursachten Einbußen entstehen zudem weitere wirtschaftliche Schäden durch die Überwachung und Bekämpfung der Krankheit. In tatsächlichen und potentiellen Befallsgebieten entstehen schließlich Kosten durch Monitoring- und Überwachungsmaßnahmen.

Der drohende Schaden ist einem eingetretenen Schaden gleichzusetzen. Bisher wurde die Quarantänekrankheit Flavescence doreé zwar noch nicht in Baden-Württemberg nachgewiesen, dies wird jedoch erwartet. Nach bisherigem Erkenntnisstand reichen einzelne infizierte Reben als Quelle für einen weitreichenden Ausbruch der Krankheit Flavescence doreé aus. Der Ausbruch droht nach Erfahrung anderer EU-Staaten innerhalb weniger Jahre überall, wo sich die Zikade etabliert hat. Der Befall mit der Zikade nimmt exponentiell mit einer jährlichen Befallssteigerungen bis zum Faktor 10 und Infektionshäufigkeiten von nahe 100 % zu. Nur die

gezielte sofortige Bekämpfung verhindert eine flächendeckende Ausbreitung der Zikade als Vektor von *Flavescence doreé*. Der Eintritt eines Schadens steht demnach unmittelbar bevor.

Ein milderes Mittel – als die Anwendung von Herbiziden in den in § 34 Absatz 1 NatSchG genannten Gebieten – zur Bekämpfung der Zikade steht nicht zur Verfügung. Die Rodung infizierter Rebstöcke, bei höherem Befall auch ganzer Rebflächen, ist als zusätzliche Maßnahme bereits bei der Bekämpfung der Zikade eingeplant. Letztlich bietet aber allein die sachgerechte Anwendung der Herbizide eine wirkungsvolle Bekämpfungsmaßnahme gegen die Zikade. Hinzu kommt, dass die Wirkstoffe Triclopyr und Fluoroxypyr der anzuwendenden Herbizide nur punktuell auf die Schnittstelle (Wurzelpunkt) der gerodeten Reben aufgebracht werden. Auswirkungen auf umliegende Arten und Biotope sind demnach nicht zu erwarten.

Die wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Winzer überwiegen im Rahmen der Ermessensentscheidung daher die Belange des Naturschutzes, da durch den selektiven und gezielten Einsatz der Herbizide keine Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen zu erwarten sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach § 80 Absatz 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 80 Absatz 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung jedoch in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes liegt vorliegend im besonderen öffentlichen Interesse, vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO, da die Bekämpfung der Zikade dazu dient, deren weitere Verbreitung zu verhindern. Eine wirksame Bekämpfung ist allerdings nur dann möglich, wenn unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden. Um den Zweck der Allgemeinverfügung, die erfolgreiche Bekämpfung der Zikade erreichen zu können, ist ein Abwarten von Widerspruchs- und Klageverfahren nicht zumutbar. Der dadurch eintretende Zeitverlust würde zu einer erheblichen Gefährdung des Maßnahmenzwecks führen. Die Gefahr von erheblichen Schäden in der Landwirtschaft wären die unmittelbare Folge. Es kann mit der Umsetzung und dem Vollzug der angeordneten Maßnahmen auch nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zugewartet werden, da eine wirksame Bekämpfung der Zikade dann nicht mehr möglich wäre. Dies wäre weder in ökologischer noch in wirtschaftlicher Hinsicht hinnehmbar.

Das Interesse an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss somit hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, da eine wirksame Bekämpfung der Zikade auf andere Weise nicht möglich ist.

Diese Allgemeinverfügung wird in ihrem verfügenden Teil öffentlich bekannt gegeben (§ 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 LVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe und damit insbesondere die Unterbindung der weiteren Ausbreitung der Zikade erfordern, dass die Verfügung an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag als bekanntgegeben gilt (§ 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist bei beschwerten Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Regierungsbezirk Freiburg das Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg. Hat die beschwerte Person keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb des Landes Baden-Württemberg, so ist die Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart zu erheben.

Stuttgart, den 05.02.2025

Dr. Konrad Rühl

Leiter der Abteilung Landwirtschaft